

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 20.05.2026 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 19.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so wird der Eigenbetrieb durch jede/ jeden der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes einzeln vertreten.
Die Betriebsleitung zeichnet bei Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans auch dann, wenn die Wertgrenzen gemäß § 3 Absatz (2) Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung überschritten sind, sofern die zuständigen Organe, die für die Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenzen zuständig sind, entsprechende Beschlüsse gefasst haben.
Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 24.06.2026

Feist
Oberbürgermeister

Wilhelmshaven